

nur noch drei Mühlen zu Herrenberg zu zählen, die vierte Ammermühle, damals Kochmühle nach einer langjährigen Betreiberfamilie um 1500 geheißen, aber bei Gültstein einzuordnen. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant zu beobachten, daß die ersten vier Mühlen, feststehend schon anfangs des 14. Jahrhunderts, nach Namen von Betreiberfamilien oder – ausnahmsweise – von Kapitalanlegern, reichen Patriziern, die das Bewirtschaftungsrecht von den Pfalzgrafen erworben hatten, benannt wurden. Die Gültsteiner Mühle dagegen wird bis zum Ende der frühen Neuzeit nicht nach einer Familie benannt; sie ist die Gültsteiner oder einfach die Dorfmühle. Und das hat etwas mit dem Mühlenrecht zu tun.



Die Kapelle von Mühlhausen und die Mühlen vom Ammerursprung bis Gültstein auf einer von Heinrich Schickhardt 1632 gezeichneten Karte.

Rechts- und kulturgeschichtliche Anmerkungen

Aufgrund ihrer wichtigen Aufgabe, aber auch wegen ihrer stets möglichen Gefährdung durch die meist einsame Lage abseits der Dörfer waren die Mühlen im älteren deutschen Recht besonders geschützt: Sie genossen den Mühlenfrieden. Vielfach waren sie daher Asylstätten. Das heißt, wenn ein Straftäter vor seinen Verfolgern in eine Mühle gelangte, war er für eine bestimmte Frist – oft sechs Wochen und drei Tage – sicher. Dann mußte